

Satzung

der

markenzoo eG

Beschlossen von der Generalversammlung am: 26.11.2014;
geändert durch Beschluss der Generalversammlung vom 30.07.2021;

Eingetragen unter GnR des Amtsgerichtes.....
am

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1 Firma und Sitz.....	4
§ 2 Zweck und Gegenstand.....	4
§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft.....	4
§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft.....	6
§ 5 Kündigung.....	6
§ 6 Übertragung des Geschäftsguthabens.....	6
§ 7 Tod eines Mitglieds.....	7
§ 7 a Insolvenz eines Mitglieds.....	7
§ 8 Auflösung einer juristischen Person oder Personengesellschaft.....	7
§ 9 Ausschluss.....	7
§ 10 Auseinandersetzung.....	8
§ 11 Allgemeine Rechte der Mitglieder.....	9
§ 12 Allgemeine Pflichten der Mitglieder.....	10
§ 13 Organe der Genossenschaft.....	10
§ 14 Leitung der Genossenschaft.....	11
§ 15 Vertretung.....	11
§ 16 Aufgaben und Pflichten des Vorstands.....	11
§ 17 Zusammensetzung und Dienstverhältnis.....	12
§ 18 Willensbildung.....	12
§ 19 Bevollmächtigter, Revisionskommission.....	13
§ 20 Ausübung der Mitgliedsrechte.....	14
§ 21 Frist und Tagungsort.....	14
§ 22 Einberufung und Tagesordnung.....	15
§ 23 Versammlungsleitung.....	15
§ 24 Gegenstände der Beschlussfassung.....	15
§ 25 Beschlussfähigkeit, Mehrheitserfordernisse.....	16
§ 26 Entlastung.....	16
§ 27 Abstimmungen und Wahlen.....	16
§ 28 Auskunftsrecht.....	17
§ 29 Protokoll.....	17
§ 30 Teilnahmerecht der Verbände.....	18
§ 31 Geschäftsanteil und Geschäftsguthaben.....	18
§ 32 Gesetzliche Rücklage.....	19
§ 33 Kapitalrücklage.....	19
§ 34 Nachschusspflicht.....	20
§ 35 Geschäftsjahr.....	20
§ 36 Jahresabschluss und Lagebericht.....	20
§ 37 Rückvergütung.....	20
§ 38 Verwendung des Jahresüberschusses.....	21
§ 39 Deckung eines Jahresfehlbetrages.....	21
§ 40 Liquidation.....	21

§ 41 Bekanntmachungen	21
§ 42 Gerichtsstand	22
§ 43 Besondere Bestimmungen für investierende Mitglieder	22

I. FIRMA, SITZ, ZWECK UND GEGENSTAND DES UNTERNEHMENS

§ 1 Firma und Sitz

(1) Die Firma der Genossenschaft lautet:

markenzoo eG

(2) Der Sitz der Genossenschaft ist Dresden

§ 2 Zweck und Gegenstand

(1) Zweck der Genossenschaft ist die wirtschaftliche Förderung und Betreuung der Mitglieder durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb.

(2) Gegenstand des Unternehmens ist:

Dienstleistung im Marketing, Beratung und Konzeption und Umsetzung im Kommunikationsdesign (Grafikdesign, Fotodesign, Illustration, Messe- und Ausstellungsdesign, Text, Digitale Medien), Videofilmproduktion, Animationsfilm, Cartoons, Comics, Coaching und die Durchführung von Seminaren in vorgenannten Leistungsbereichen

Die Genossenschaft kann Zweigniederlassungen errichten und sich an Unternehmen beteiligen.

(3) Die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf Nichtmitglieder ist zugelassen.

II. MITGLIEDSCHAFT

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft können erwerben:

- a) natürliche Personen;
- b) Personengesellschaften;
- c) juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts.

(2) Aufnahmefähig ist, wer die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Einrichtungen der Genossenschaft erfüllt oder dessen Mitgliedschaft im Interesse der Genossenschaft liegt. Aufnahmefähig ist nicht, wer bereits Mitglied einer anderen Vereinigung ist, die im Wesentlichen gleichartige Geschäfte betreibt.

- (3) Die Mitgliedschaft wird erworben durch
- a) eine von der antragstellenden Person unterzeichneten, unbedingten Beitrittserklärung, die den Vorschriften des § 15a GenG genügt
- und**
- b) die Zulassung durch den Vorstand (§ 16 Abs. 2 h).
- (4) Die Aufnahme investierender Mitglieder ist zulässig. Zum Erwerb der investierenden Mitgliedschaft bedarf es:
- a) einer von der antragstellenden Person unterzeichneten, unbedingten Beitrittserklärung, die den Vorschriften des § 15a GenG genügt. In dieser ist ausdrücklich der Beitritt als investierendes Mitglied zu erklären und die Anzahl der zu übernehmenden Geschäftsanteile unter Beachtung von § 31 anzugeben.
- und**
- b) einer Aufnahmeerklärung des Vorstandes und Zustimmung der Generalversammlung. Die Generalversammlung kann durch Beschluss Voraussetzungen festlegen, bei deren Vorliegen die Aufnahme von investierenden Mitgliedern durch den Vorstand durch die Generalversammlung als im Vorhinein genehmigt gilt.
- und**
- c) der vollständigen Einzahlung des Eintrittsgeldes sowie der zu übernehmenden Geschäftsanteile.
- Gleiches gilt für die spätere Übernahme weiterer Geschäftsanteile durch investierende Mitglieder.
- (5) Für den Eintritt in die Genossenschaft wird ein Eintrittsgeld erhoben, das den Rücklagen der Genossenschaft zugeführt wird. Über die Höhe des Eintrittsgeldes, bis zum Höchstbetrag der vom Beitretenden gezeichneten Geschäftsanteile, sowie die Fälligkeit beschließt der Vorstand nach billigem Ermessen (§ 16 Abs. 2 I).
- (6) Das Mitglied ist unverzüglich in die Mitgliederliste (§ 16 Abs. 2 h) einzutragen und hiervon unverzüglich zu benachrichtigen. Investierende Mitglieder sind in der Mitgliederliste als solche zu kennzeichnen.
- (7) Lehnt die Genossenschaft den Beitritt ab, hat sie dies dem Antragsteller unverzüglich unter Rückgabe seiner Beitrittserklärung mitzuteilen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Kündigung (§ 5);
- b) die vollständige Übertragung der Geschäftsguthabens (§ 6);
- c) Tod eines Mitglieds (§ 7);
- d) Insolvenz eines Mitglieds (§ 7 a);
- e) Auflösung einer juristischen Person oder Personengesellschaft (§ 8);
- f) Ausschluss (§ 9).

§ 5 Kündigung

- (1) Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten schriftlich kündigen. Für investierende Mitglieder beträgt die Mindestdauer der Mitgliedschaft 24 Monate.
- (2) Das Mitglied scheidet aus der Genossenschaft mit Ende des Geschäftsjahres aus, zu dem die Kündigung fristgerecht erfolgt ist.
- (3) Soweit ein Mitglied mit mehreren Geschäftsanteilen beteiligt ist, ohne hierzu durch die Satzung oder eine Vereinbarung mit der Genossenschaft verpflichtet zu sein, kann es schriftlich einen oder mehrere Geschäftsanteile seiner zusätzlichen Beteiligung zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten kündigen.
- (4) Die Möglichkeit der außerordentlichen Kündigung nach § 67a GenG bleibt unbenommen.

§ 6 Übertragung des Geschäftsguthabens

- (1) Ein Mitglied kann jederzeit, auch im Laufe des Geschäftsjahres, seine Geschäftsanteile und Geschäftsguthaben durch schriftlichen Vertrag einem anderen übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung ausscheiden, sofern der Erwerber an seiner Stelle Mitglied ist oder wird.
- (2) Ein Mitglied kann seine Geschäftsanteile und Geschäftsguthaben, ohne aus der Genossenschaft auszuscheiden, auch nur teilweise übertragen und damit die Anzahl seiner Geschäftsanteile bis zur Höhe der Pflichtbeteiligung (§ 31 Abs. 1 Satz 2) verringern. Die teilweise Übertragung ist nur in der Höhe, die dem Betrag oder dem Vielfachen des Betrages eines Geschäftsanteils entspricht, möglich.
- (3) Jede Übertragung von Geschäftsanteilen und Geschäftsguthabens bedarf der vorherigen Zustimmung des Vorstands.

§ 7 Tod eines Mitglieds

Mit dem Tod scheidet ein Mitglied aus. Seine Mitgliedschaft geht bis zum Ende des Geschäftsjahres auf den Erben über. Sie endet mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist.

§ 7 a Insolvenz eines Mitglieds

Wird über das Vermögen eines Mitglieds ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wurde. Dies gilt nicht für investierende Mitglieder.

§ 8 Auflösung einer juristischen Person oder Personengesellschaft

Wird eine juristische Person oder eine Personengesellschaft aufgelöst oder erlischt sie, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist. Dies gilt nicht für investierende Mitglieder. Im Fall der Gesamtrechtsnachfolge wird die Mitgliedschaft bis zum Schluss des Geschäftsjahres durch den Gesamtrechtsnachfolger fortgesetzt.

§ 9 Ausschluss

- (1) Ein Mitglied kann aus der Genossenschaft ausgeschlossen werden, wenn
 - a) es trotz schriftlicher Aufforderung unter Androhung des Ausschlusses den satzungsmäßigen oder sonstigen der Genossenschaft gegenüber bestehenden Verpflichtungen nicht nachkommt;
 - b) es unrichtige Jahresabschlüsse oder Vermögensübersichten einreicht oder sonst unrichtige oder unvollständige Erklärungen über seine rechtlichen und/oder wirtschaftlichen Verhältnisse abgibt;
 - c) es durch Nichterfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber der Genossenschaft diese schädigt oder geschädigt hat;
 - d) es zahlungsunfähig geworden oder überschuldet ist oder wenn über sein Vermögen ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt wurde;
 - e) es seinen Geschäftsbetrieb, Sitz oder Wohnsitz verlegt oder wenn sein dauernder Aufenthaltsort unbekannt ist;
 - f) die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Genossenschaft nicht vorhanden waren oder nicht mehr vorhanden sind;

- g) es ein eigenes, mit der Genossenschaft in Wettbewerb stehendes Unternehmen betreibt oder sich an einem solchen beteiligt oder wenn ein mit der Genossenschaft in Wettbewerb stehendes Unternehmen sich an dem Unternehmen des Mitglieds beteiligt;
 - h) sich sein Verhalten mit den Belangen der Genossenschaft nicht vereinbaren lässt.
- (2) Für den Ausschluss ist der Vorstand zuständig. Mitglieder des Vorstands können jedoch nur durch Beschluss der Generalversammlung ausgeschlossen werden.
 - (3) Vor der Beschlussfassung ist dem Auszuschließenden Gelegenheit zu geben, sich zu dem beabsichtigten Ausschluss zu äußern. Hierbei sind ihm die wesentlichen Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruhen soll, sowie der satzungsmäßige Ausschließungsgrund mitzuteilen.
 - (4) Der Beschluss, durch den das Mitglied ausgeschlossen wird, hat die Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruht, sowie den satzungsmäßigen Ausschließungsgrund anzugeben.
 - (5) Der Beschluss ist dem Ausgeschlossenen von dem Vorstand unverzüglich durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Von der Absendung des Briefes an ruht die Mitgliedschaft, das heißt, kann das Mitglied unter anderem nicht mehr an der Generalversammlung teilnehmen, die Einrichtungen der Genossenschaft benutzen oder Mitglied des Vorstands sein.
 - (6) Der Ausgeschlossene kann, wenn nicht die Generalversammlung den Ausschluss beschlossen hat, innerhalb eines Monats seit der Absendung des Briefes Beschwerde beim Vorstand einlegen. Die Beschwerdeentscheidung des Vorstandes ist genossenschaftsintern endgültig. Legt der Ausgeschlossene nicht fristgerecht Beschwerde ein, ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen.

§ 10 Auseinandersetzung

- (1) Mit Beendigung der Mitgliedschaft steht dem ausgeschiedenen Mitglied gegen die Genossenschaft ein Anspruch auf Zahlung eines Auseinandersetzungsguthabens in Höhe seines Geschäftsguthabens (§ 31 Abs. 4) zu. Maßgeblich ist der zum Stichtag festzustellende Jahresabschluss. Im Fall der Übertragung des Geschäftsguthabens (§ 6) findet eine Auseinandersetzung nicht statt.
- (2) Sofern die Mitgliedschaft des investierenden Mitglieds bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens weniger als 3 volle Geschäftsjahre bestanden hat, ist die Genossenschaft berechtigt, 5% des nach § 10 in Verbindung mit § 31 Abs. 4 auszahlenden Auseinandersetzungsguthabens einzubehalten und als Kapitalrücklage zu verwenden. Dies gilt nicht bei einer außerordentlichen Kündigung des Mitglieds nach § 67a GenG sowie einer Übertragung von Geschäftsguthaben nach § 6.

- (3) Dem ausgeschiedenen Mitglied ist das Auseinandersetzungsguthaben binnen sechs Monaten nach dem Ausscheiden auszuführen, frühestens 8 Wochen nach Feststellung des maßgeblichen Jahresabschlusses durch die Generalversammlung. Der Anspruch des ausgeschiedenen Mitglieds auf Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens verjährt innerhalb von 2 Jahren ab Fälligkeit des Anspruchs.
- (4) Die Genossenschaft ist berechtigt, bei der Auseinandersetzung die ihr gegen das ausgeschiedene Mitglied zustehenden fälligen Forderungen gegen das auszahlende Guthaben aufzurechnen. Auf die Rücklagen und das sonstige Vermögen der Genossenschaft hat das Mitglied keinen Anspruch.
- (5) Das Mindestkapital der Genossenschaft beträgt 60 Prozent des Gesamtbetrages der Geschäftsguthaben zum Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres. Es darf durch die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens von Mitgliedern, die ausgeschieden sind oder einzelne Geschäftsguthaben gekündigt haben, nicht unterschritten werden. Die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens ist im Verhältnis aller Auseinandersetzungsansprüche ganz oder teilweise ausgesetzt, solange durch die Auszahlung das Mindestkapital unterschritten würde; von einer Aussetzung betroffene Ansprüche aus Vorjahren werden, auch im Verhältnis zueinander, mit Vorrang bedient.
- (6) Der Genossenschaft haftet das Auseinandersetzungsguthaben des Mitglieds als Pfand für einen etwaigen Ausfall, insbesondere im Insolvenzverfahren des Mitglieds.
- (7) Die Absätze 1 bis 6 gelten entsprechend für die Auseinandersetzung bei der Kündigung einzelner Geschäftsanteile.

§ 11 Allgemeine Rechte der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder üben Ihre Rechte in Angelegenheiten der Genossenschaft durch gemeinschaftlich durch Beschlussfassung in der Generalversammlung aus. Investierende Mitglieder haben kein Stimmrecht in der Generalversammlung, haben jedoch ein Recht auf die Teilnahme an den Versammlungen, Abstimmungen und Wahlen.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe des Gesetzes und der Satzung
 - a) die Einrichtungen der Genossenschaft nach Maßgabe der dafür getroffenen Bestimmungen zu benutzen; ausgenommen investierende Mitglieder,
 - b) an der Generalversammlung, Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen und dort Auskünfte über Angelegenheiten der Genossenschaft zu verlangen, soweit dem § 28 Abs. 2 nicht entgegensteht;
 - c) Anträge für die Tagesordnung der Generalversammlung gemäß § 22 Abs. 4 einzureichen,
 - d) Anträge auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung gemäß § 22 Abs. 2 einzureichen, ausgenommen investierende Mitglieder,
 - e) an den satzungsgemäß beschlossenen Ausschüttungen teilzunehmen; ausgenommen investierende Mitglieder,

- f) rechtzeitig vor Feststellung des Jahresabschlusses durch die Generalversammlung eine Abschrift des Jahresabschlusses, des Lageberichts, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist zu verlangen;
- g) die Niederschrift über die Generalversammlung einzusehen;
- h) die Mitgliederliste einzusehen;
- i) das zusammengefasste Ergebnis des Prüfungsberichts einzusehen.

§ 12 Allgemeine Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat die Pflicht, das genossenschaftliche Unternehmen nach Kräften zu unterstützen. Das Mitglied hat insbesondere

- a) den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung und den Beschlüssen der Generalversammlung nachzukommen;
- b) die geltenden allgemeinen Geschäfts-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen einzuhalten;
- c) Angebotsunterlagen, Preise und Konditionen, Rundschreiben und sonstige Informationen der Genossenschaft gegenüber Außenstehenden vertraulich zu behandeln;
- d) auf Anforderung die für die Genossenschaft erforderlichen Unterlagen einzureichen, insbesondere seine Jahresabschlüsse vorzulegen und Auskünfte über seine Geschäfts- und Umsatzentwicklung und die Gestaltung seines Sortiments zu geben. Die Auskünfte werden von der Genossenschaft vertraulich behandelt;
- e) der Genossenschaft jede Änderung der Rechtsform und der Inhaberverhältnisse seines Unternehmens unverzüglich mitzuteilen.

III. ORGANE DER GENOSSENSCHAFT

§ 13 Organe der Genossenschaft

Die Organe der Genossenschaft sind:

A. DER VORSTAND

B. DER BEVOLLMÄCHTIGTE DER GENERALVERSAMMLUNG

C. DIE GENERALVERSAMMLUNG

A. DER VORSTAND

§ 14 Leitung der Genossenschaft

- (1) Der Vorstand leitet die Genossenschaft in eigener Verantwortung.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte der Genossenschaft gemäß den Vorschriften der Gesetze, insbesondere des GenG, der Satzung und der Geschäftsordnung für den Vorstand.
- (3) Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich nach Maßgabe des § 15.

§ 15 Vertretung

- (1) Die Genossenschaft wird durch ein Vorstandsmitglied, jeweils allein, gesetzlich vertreten.
- (2) Die Erteilung von Prokura, Handlungsvollmacht und sonstigen Vollmachten zur rechtsgeschäftlichen Vertretung ist zulässig. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand.

§ 16 Aufgaben und Pflichten des Vorstands

- (1) Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft anzuwenden. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch die Tätigkeit im Vorstand bekannt geworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren.
- (2) Der Vorstand hat insbesondere
 - a) die Geschäfte entsprechend Zweck und Gegenstand der Genossenschaft ordnungsgemäß zu führen;
 - b) die für den ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb notwendigen personellen und sachlichen Maßnahmen rechtzeitig zu planen und durchzuführen;
 - c) sicherzustellen, dass Lieferungen und Leistungen ordnungsgemäß erbracht und die Mitglieder sachgemäß betreut werden;
 - d) eine Geschäftsordnung aufzustellen, die von der Generalversammlung einstimmig zu beschließen und von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist;
 - e) für eine ordnungsgemäße Buchführung und ein zweckdienliches Rechnungswesen zu sorgen;
 - f) ordnungsmäßige Inventuren vorzunehmen, ein Inventarverzeichnis zum Ende des Geschäftsjahres aufzustellen;

- g) spätestens innerhalb von fünf Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, aufzustellen und sodann der Generalversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen und diese Dokumente unter Beachtung der größenabhängigen Erleichterungen aus den §§ 326, 327 i. V. m. § 339 Abs. 2 HGB unverzüglich nach Feststellung durch die Generalversammlung, jedoch spätestens vor Ablauf des zwölften Monats des dem Abschlussstichtag nachfolgenden Geschäftsjahres beim Betreiber des elektronischen Bundesanzeiger zur Offenlegung einzureichen;
- h) über die Zulassung des Mitgliedschaftserwerbs, die Übertragung des Geschäftsguthabens und über die Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen zu entscheiden, sowie die Mitgliederliste nach Maßgabe des GenG zu führen und für die ihm nach GenG obliegenden Anmeldungen und Anzeigen Sorge zu tragen;
- i) dem gesetzlichen Prüfungsverband Einberufung, Termin, Tagesordnung und Anträge für die Generalversammlung rechtzeitig anzuzeigen;
- j) im Prüfungsbericht festgestellte Mängel abzustellen und dem gesetzlichen Prüfungsverband hierüber zu berichten;
- k) dem gesetzlichen Prüfungsverband von beabsichtigten Satzungsänderungen rechtzeitig Mitteilung zu machen.
- l) Festsetzung des Eintrittsgeldes

§ 17 Zusammensetzung und Dienstverhältnis

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei jedoch nicht mehr als fünf Mitgliedern. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig und aktiv tätige ordentliche Mitglieder oder Personen, die der Genossenschaft angehören.
- (2) Die Bestellung der Vorstandsmitglieder ist auf vier Jahre befristet. Wiederbestellung ist zulässig. Investierende Mitglieder können nicht in den Vorstand gewählt werden.
- (3) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt.
- (4) Die Generalversammlung kann jederzeit ein Vorstandsmitglied seines Amtes entheben und die erforderlichen Maßnahmen zur einstweiligen Fortführung der Geschäfte zu treffen.

§ 18 Willensbildung

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder mitwirkt. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; im Fall des § 16 Abs. 2 d) ist Einstimmigkeit erforderlich. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

- (2) Beschlüsse, die über den regelmäßigen Geschäftsbetrieb hinausgehen, sind zu Beweis-zwecken zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren und von den an der Beschlussfassung beteiligten Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
- (3) Wird über geschäftliche Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die die Interes-sen eines Vorstandsmitglieds, seines Ehegatten, seiner Eltern, Kinder und Geschwister oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, so darf das betroffene Vorstandsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Das Vorstandsmitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

B. DER BEVOLLMÄCHTIGTE DER GENERALVERSAMMLUNG

§ 19 Bevollmächtigter, Revisionskommission

- (1) Solange die Genossenschaft nicht mehr als 20 Mitglieder hat, wird auf die Bildung eines Aufsichtsrats verzichtet. Sollte in der Zukunft die Anzahl der Mitglieder über 20 Mitglieder ansteigen, sind die Vorschriften des Genossenschaftsgesetzes zur Bildung eines Auf-sichtsrats anzuwenden. Der Vorstand ist angehalten, unverzüglich eine Generalversamm-lung einzuberufen, in der die Mitglieder des Aufsichtsrats von der Generalversammlung zu wählen sind.
- (2) Die Generalversammlung wählt aus ihren Reihen einen Bevollmächtigten, der die Genos-senschaft gegenüber dem Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertritt. Das Amt be-ginnt mit dem Schluss der Generalversammlung, die die Wahl vorgenommen hat, und endet mit dem Schluss der Generalversammlung, die für das dritte Geschäftsjahr nach der Wahl stattfindet. Wiederwahl ist zulässig. Dem Prüfungsverband ist ein Wechsel in der Person des Bevollmächtigten der Generalversammlung unverzüglich durch den Vor-stand mitzuteilen.
- (3) Dem Bevollmächtigten ist seitens des Prüfungsverbandes der Beginn der Prüfung anzu-zeigen. Er ist von wichtigen Feststellungen, nach denen dem Prüfer sofortige Maßnahmen erforderlich erscheinen, unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Er ist in einer gemeinsamen Sitzung mit dem Vorstand über das voraussichtliche Ergebnis der Prüfung zu unterrichten.
- (4) Die Generalversammlung bestimmt eine Revisionskommission, die aus dem Bevollmäch-tigten und mindestens einem weiteren Revisor besteht. Im Rahmen der Prüfung des Jah-resabschlusses übernimmt die Revisionskommission die Aufgaben des Aufsichtsrats nach § 38 Abs. 1 Satz 3 Genossenschaftsgesetz.

C. DIE GENERALVERSAMMLUNG

§ 20 Ausübung der Mitgliedsrechte

- (1) Die Mitglieder üben ihre Rechte in den Angelegenheiten der Genossenschaft in der Generalversammlung aus. Sie sollen ihre Rechte persönlich ausüben.
- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme unabhängig von der Höhe Ihrer Beteiligung. Investierende Mitglieder haben kein Stimmrecht.
- (3) Geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige sowie juristische Personen und Personengesellschaften üben ihr Stimmrecht durch den gesetzlichen Vertreter bzw. zur Vertretung ermächtigte Gesellschafter aus.
- (4) Mitglieder oder deren gesetzliche Vertreter bzw. zur Vertretung ermächtigte Gesellschafter können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen (§ 43 Abs. 5 GenG). Mehrere Erben eines verstorbenen Mitglieds (§ 7) können das Stimmrecht nur durch einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten ausüben. Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als zwei Mitglieder vertreten. Bevollmächtigte können nur Mitglieder der Genossenschaft, Ehegatten, Eltern, Kinder oder Geschwister eines Mitglieds sein oder müssen zum Vollmachtgeber in einem Gesellschafts- oder Anstellungsverhältnis stehen. Personen, an die die Mitteilung über den Ausschluss abgesandt ist (§ 9 Abs. 5), sowie Personen, die sich geschäftsmäßig zur Ausübung des Stimmrechts erboten, können nicht bevollmächtigt werden.
- (5) Stimmberechtigte gesetzliche bzw. ermächtigte Vertreter oder Bevollmächtigte müssen ihre Vertretungsbefugnis auf Verlangen des Versammlungsleiters schriftlich nachweisen.
- (6) Niemand kann für sich oder einen anderen das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er oder das vertretene Mitglied zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist, oder ob die Genossenschaft gegen ihn oder das vertretene Mitglied einen Anspruch geltend machen soll. Er ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

§ 21 Frist und Tagungsort

- (1) Die ordentliche Generalversammlung hat innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres stattzufinden.
- (2) Außerordentliche Generalversammlungen können nach Bedarf einberufen werden.
- (3) Die Generalversammlung findet am Sitz der Genossenschaft statt, soweit nicht der Vorstand den Tagungsort festlegt.

§ 22 Einberufung und Tagesordnung

- (1) Die Generalversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
- (2) Die stimmberechtigten Mitglieder der Genossenschaft können in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung verlangen. Hierzu bedarf es mindestens des zehnten Teils der stimmberechtigten Mitglieder.
- (3) Die Generalversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder in Textform unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Wochen, die zwischen dem Tag des Zugangs (Abs. 7) und dem Tag der Generalversammlung liegen muss, einberufen. Bei der Einberufung ist die Tagesordnung bekannt zu machen.
- (4) Die Tagesordnung wird von demjenigen festgesetzt, der die Generalversammlung einberuft. Mitglieder der Genossenschaft können in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, dass Gegenstände zur Beschlussfassung in der Generalversammlung angekündigt werden. Hierzu bedarf es mindestens des zehnten Teils der Mitglieder.
- (5) Über die Gegenstände, deren Verhandlung nicht mindestens eine Woche vor der Generalversammlung angekündigt ist, können Beschlüsse nicht gefasst werden; hiervon sind jedoch Beschlüsse über den Ablauf der Versammlung sowie über Anträge auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung ausgenommen.
- (6) Zu Anträgen und Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es der Ankündigung nicht.
- (7) In den Fällen der Absätze 3 und 5 gelten die entsprechenden Mitteilungen als zugegangen, wenn sie zwei Tage vor Beginn der Frist an die dem Vertretungsvorstand zuletzt bekannt gegebene Anschrift abgesendet worden sind.

§ 23 Versammlungsleitung

Die Generalversammlung wählt einen Versammlungsleiter. Der Vorsitzende der Generalversammlung ernennt einen Schriftführer und die erforderlichen Stimmzähler.

§ 24 Gegenstände der Beschlussfassung

Der Beschlussfassung der Generalversammlung unterliegen neben den in dieser Satzung bezeichneten sonstigen Angelegenheiten insbesondere

- a) Änderung der Satzung;
- b) Auflösung der Genossenschaft;
- c) Fortsetzung der Genossenschaft nach beschlossener Auflösung;
- d) Verschmelzung, Spaltung und Formwechsel der Genossenschaft nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes;
- e) Austritt aus genossenschaftlichen Verbänden und Vereinigungen;
- f) Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Vorstands;
- g) Ausschluss von Vorstandsmitgliedern aus der Genossenschaft;
- h) Bestätigung einer einstweiligen Amtsenthebung des Vorstands gemäß § 40 GenG;
- i) Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresüberschusses oder Deckung des Jahresfehlbetrages sowie der Umfang der Bekanntgabe des Prüfungsberichtes;
- j) Entlastung des Vorstands;
- k) Verfolgung von Schadensersatzansprüchen der Genossenschaft gegen ausgeschiedene und im Amt befindliche Vorstandsmitglieder.

§ 25 Beschlussfähigkeit, Mehrheitserfordernisse

- (1) Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (2) Die Beschlüsse der Generalversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung eine größere Mehrheit vorschreibt.
- (3) Eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen ist in den in § 24 a) – g) genannten Fällen erforderlich.

§ 26 Entlastung

Für die Entlastung des Vorstands haben die Vorstandsmitglieder kein Stimmrecht.

§ 27 Abstimmungen und Wahlen

- (1) Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Generalversammlung durch Handzeichen. Abstimmungen oder Wahlen müssen geheim mit Stimmzettel durchgeführt werden, wenn der Vorstand oder die Mehrheit der bei einer Beschlussfassung hierüber gültig abgegebenen Stimmen es verlangt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet in diesem Fall das Los.
- (2) Bei der Feststellung des Stimmenverhältnisses werden nur die abgegebenen Stimmen gezählt; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden dabei nicht berücksichtigt.

- (3) Wird eine Wahl mit Handzeichen durchgeführt, so ist für jedes zu vergebende Mandat ein besonderer Wahlgang erforderlich. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Sind nicht mehr Kandidaten vorgeschlagen, als Mandate neu zu besetzen sind, so kann gemeinsam (en bloc) abgestimmt werden, sofern dem nicht widersprochen wird.
- (4) Wird eine Wahl mit Stimmzettel durchgeführt, so hat jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Mandate zu vergeben sind. Der Wahlberechtigte bezeichnet auf dem Stimmzettel die Bewerber, denen er seine Stimme geben will; auf einen Bewerber kann dabei nur eine Stimme entfallen. Gewählt sind die Bewerber, die die meisten Stimmen erhalten.
- (5) Der Gewählte hat unverzüglich gegenüber der Genossenschaft zu erklären, ob er die Wahl annimmt.

§ 28 Auskunftsrecht

- (1) Jedem Mitglied ist auf Verlangen in der Generalversammlung Auskunft über Angelegenheiten der Genossenschaft zu geben, soweit das zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunft erteilt der Vorstand.
- (2) Die Auskunft darf verweigert werden, soweit
 - a) die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Genossenschaft einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen;
 - b) sich die Frage auf die Einkaufsbedingungen der Genossenschaft und deren Kalkulationsgrundlagen bezieht;
 - c) die Frage steuerliche Wertansätze betrifft;
 - d) die Erteilung der Auskunft strafbar wäre oder eine gesetzliche, satzungsmäßige oder vertragliche Geheimhaltungspflicht verletzt würde;
 - e) das Auskunftsverlangen die persönlichen oder geschäftlichen Verhältnisse eines Dritten betrifft;
 - f) es sich um arbeitsvertragliche Vereinbarungen mit Vorstandsmitgliedern oder Mitarbeitern der Genossenschaft handelt.

§ 29 Protokoll

- (1) Die Beschlüsse der Generalversammlung sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren. Die Protokollierung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der Beschlüsse.

- (2) Die Protokollierung muss spätestens innerhalb von zwei Wochen erfolgen. Dabei sollen Ort und Tag der Versammlung, Name des Versammlungsleiters sowie Art und Ergebnis der Abstimmungen und die Feststellung des Versammlungsleiters über die Beschlussfassung angegeben werden. Das Protokoll muss von dem Vorsitzenden der Generalversammlung, dem Schriftführer und den Vorstandsmitgliedern, die an der Generalversammlung teilgenommen haben, unterschrieben werden. Dem Protokoll sind die Belege über die Einberufung als Anlagen beizufügen.
- (3) Dem Protokoll ist in den Fällen des § 47 Abs. 3 GenG ein Verzeichnis der erschienenen oder vertretenen Mitglieder und der Vertreter der Mitglieder beizufügen. Bei jedem erschienenen oder vertretenen Mitglied ist dessen Stimmzahl zu vermerken. Investierende Mitglieder sind in der Teilnehmerliste als solche zu kennzeichnen.
- (4) Das Protokoll ist mit den dazugehörigen Anlagen aufzubewahren. Die Einsichtnahme in das Protokoll ist jedem Mitglied der Genossenschaft zu gestatten.

§ 30 Teilnahmerecht der Verbände

Vertreter des Prüfungsverbandes können an jeder Generalversammlung beratend teilnehmen.

IV. EIGENKAPITAL UND HAFTSUMME

§ 31 Geschäftsanteil und Geschäftsguthaben

- (1) Der Geschäftsanteil beträgt 100 €. Die Pflichtbeteiligung beträgt fünf Geschäftsanteile.
- (2) Die Pflichtbeteiligung ist sofort voll einzuzahlen. Der Vorstand kann die Einzahlung von Raten zulassen. In diesem Fall sind sofort nach Eintragung in die Mitgliederliste 200,00 € einzuzahlen. Vom Beginn des folgenden Monats ab sind monatlich weitere 100,00 € einzuzahlen, bis der Geschäftsanteil erreicht ist. Bis zur vollen Einzahlung des Geschäftsanteils werden die dem Mitglied von der Genossenschaft gewährten Vergütungen und Dividenden auf das Geschäftsguthabekonto gutgeschrieben. Dies gilt nicht für investierende Mitglieder.
- (3) Ein Mitglied kann sich mit Zustimmung des Vorstands, bei investierenden Mitgliedern mit zusätzlicher Zustimmung der Generalversammlung gemäß § 3 Abs. 4, mit weiteren Geschäftsanteilen beteiligen. Die Beteiligung eines Mitglieds mit einem oder mehreren, über die Pflichtbeteiligung nach Abs. 1 hinausgehenden Geschäftsanteil(en) darf erst zugelassen werden, wenn seine bisherigen Geschäftsanteile voll eingezahlt sind.

- (4) Die auf den/die Geschäftsanteil(e) geleisteten Einzahlungen zuzüglich ggf. festgestellter Gewinnanteilen und abzüglich ggf. zur Verlustdeckung abgeschriebener Beträge bilden das Geschäftsguthaben eines Mitglieds. Rückvergütungen (§ 37) sowie Zinsen lassen das Geschäftsguthaben unberührt.
- (5) Die Geschäftsguthaben der Mitglieder werden verzinst. Über die Höhe der Verzinsung entscheidet die Generalversammlung. Der Zinssatz beträgt
 - a) für jeden voll eingezahlten Pflichtanteil (§ 31 Abs. 1) mindestens 10 %
 - b) für jeden weiteren voll eingezahlten Geschäftsanteil (§ 31 Abs. 3) mindestens 2 %

nominal p.a.. Die Zinsen berechnen sich aus dem Stand der Geschäftsguthaben zum Jahresabschluss des vorangegangenen Geschäftsjahres. Der Anspruch auf Verzinsung entsteht nur, wenn das Jahresergebnis unter Berücksichtigung eines Gewinn- bzw. Verlustvortrages und Einstellung in die satzungsmäßigen Rücklagen einen Gewinn ausweist. Vorstand und Aufsichtsrat können eine höhere Verzinsung beschließen. Im Übrigen gilt § 21 a GenG.

- (6) Das Geschäftsguthaben darf, solange das Mitglied nicht ausgeschieden ist, von der Genossenschaft nicht ausgezahlt, nicht aufgerechnet oder im geschäftlichen Betrieb der Genossenschaft als Sicherheit verwendet werden. Eine geschuldete Einzahlung darf nicht erlassen werden; gegen diese kann das Mitglied nicht aufrechnen.
- (7) Die Abtretung oder Verpfändung des Geschäftsguthabens an Dritte ist unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung des Geschäftsguthabens durch das Mitglied gegen seine Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft ist nicht gestattet. Für das Auseinandersetzungsguthaben gilt § 10.

§ 32 Gesetzliche Rücklage

Die gesetzliche Rücklage dient nur zur Deckung von Bilanzverlusten.

Sie wird gebildet durch eine jährliche Zuweisung von mindestens 10 % des Jahresüberschusses zuzüglich eines eventuellen Gewinnvortrags bzw. abzüglich eines eventuellen Verlustvortrags sowie eines Betrages, der mindestens 5 % der vorgesehenen genossenschaftlichen Rückvergütung entspricht, solange die Rücklage 25 % der Bilanzsumme nicht erreicht.

§ 33 Kapitalrücklage

Werden Eintrittsgelder erhoben, so sind sie einer Kapitalrücklage zuzuweisen. Über ihre Verwendung beschließt der Vorstand. Der Generalversammlung verbleibt das Recht, sie zur Deckung von Bilanzverlusten zu verwenden (§ 38).

§ 34 Nachschusspflicht

Eine Nachschusspflicht der Mitglieder besteht nicht.

V. RECHNUNGSWESEN

§ 35 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Genossenschaft und endet am 31.12. dieses Jahres.

§ 36 Jahresabschluss und Lagebericht

- (1) Der Vorstand hat innerhalb von fünf Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen.
- (2) Der Vorstand hat gemäß § 16 Abs. 2 g) den Jahresabschluss und den Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, der Generalversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen.
- (3) Jahresabschluss, Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, sollen mindestens eine Woche vor der Generalversammlung in den Geschäftsräumen der Genossenschaft oder an einer anderen bekannt zu machenden Stelle zur Einsicht der Mitglieder ausgelegt oder ihnen sonst zur Kenntnis gebracht werden.
- (4) Der Jahresabschluss ist, soweit nicht von den größenabhängigen Erleichterungen der §§ 326, 327 HGB i. V. m. § 339 Abs. 2 HGB entsprechend Gebrauch gemacht wird, unverzüglich nach Feststellung durch die Generalversammlung, jedoch spätestens vor Ablauf des zwölften Monats des dem Abschlussstichtag nachfolgenden Geschäftsjahres vom Vorstand beim Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers zur Offenlegung einzureichen

§ 37 Rückvergütung

Über die Ausschüttung einer Rückvergütung beschließt der Vorstand vor Aufstellung der Bilanz. Auf die vom Vorstand beschlossene Rückvergütung haben die stimmberechtigten Mitglieder einen Rechtsanspruch. Sie sind spätestens sechs Monate nach Beschluss auszuführen.

§ 38 Verwendung des Jahresüberschusses

Über die Verwendung des Jahresüberschusses beschließt die Generalversammlung unter Beachtung der Vorschriften des Gesetzes und dieser Satzung. Der auf die stimmberechtigten Mitglieder entfallende Jahresüberschuss wird dem Geschäftsguthaben so lange zugeschrieben, bis der Geschäftsanteil erreicht oder ein durch einen Jahresfehlbetrag vermindertes Geschäftsguthaben wieder vollständig ergänzt ist.

§ 39 Deckung eines Jahresfehlbetrages

- (1) Über die Behandlung der Deckung eines Jahresfehlbetrages beschließt die Generalversammlung.
- (2) Soweit ein Jahresfehlbetrag nicht auf neue Rechnung vorgetragen oder durch Heranziehung der anderen Ergebnismrücklagen gedeckt wird, ist er durch die gesetzliche Rücklage oder durch die Kapitalrücklage oder durch Abschreibung von den Geschäftsguthaben der Mitglieder oder durch diese Maßnahmen zugleich zu decken.
- (3) Werden die Geschäftsguthaben zur Deckung eines Jahresfehlbetrages herangezogen, so wird der auf das einzelne Mitglied entfallende Anteil des Jahresfehlbetrages nach dem Verhältnis der übernommenen oder der satzungsgemäß zu übernehmenden Geschäftsanteile aller Mitglieder bei Beginn des Geschäftsjahres, in dem der Jahresfehlbetrag entstanden ist, berechnet.

VI. LIQUIDATION

§ 40 Liquidation

Nach der Auflösung erfolgt die Liquidation der Genossenschaft nach Maßgabe des GenG. Für die Verteilung des Vermögens der Genossenschaft ist das Gesetz mit der Maßgabe anzuwenden, dass Überschüsse im Verhältnis der Geschäftsguthaben unter den Mitgliedern verteilt werden.

VII. BEKANNTMACHUNGEN

§ 41 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Genossenschaft werden unter ihrer Firma in der Tagespresse „Sächsische Zeitung“ veröffentlicht. Dabei sind die Namen der Personen anzugeben, von denen sie ausgehen. Die Veröffentlichung des Jahresabschlusses und der in diesem Zusammenhang zu veröffentlichenden Unterlagen erfolgt ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger

VIII. GERICHTSSTAND

§ 42 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem Mitglied und der Genossenschaft aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ist das Amtsgericht oder das Landgericht, das für den Sitz der Genossenschaft zuständig ist.

IX. Besondere Bestimmungen für investierende Mitglieder

§ 43 Besondere Bestimmungen für investierende Mitglieder

- (1) Investierende Mitglieder haben grundsätzlich dieselben Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.
- (2) Abweichend hiervon gelten für investierende Mitglieder folgende besonderen Bestimmungen:
 - a) Die Mindestdauer der Mitgliedschaft beträgt 24 Monate.
 - b) Sofern die Mitgliedschaft bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens weniger als 3 volle Geschäftsjahre betragen hat ist die Genossenschaft berechtigt, 5% des nach § 10 in Verbindung mit § 31 Abs. 4 auszahlenden Geschäftsguthabens einzubehalten und als Kapitalrücklage zu verwenden. Dies gilt nicht bei einer außerordentlichen Kündigung nach § 67a GenG sowie einer Übertragung von Geschäftsguthaben nach § 6.
 - c) Die investierenden Mitglieder haben kein Stimmrecht in der Generalversammlung.
 - d) Die investierenden Mitglieder können gemeinsam einen Förderbeirat bilden, der mindestens jährlich über die wirtschaftliche Lage und Entwicklung der Genossenschaft zu unterrichten ist. Der Förderbeirat ist über die Ergebnisse der Vorstandssitzungen zu unterrichten sowie über wesentliche Abweichungen vom Wirtschaftsplan. Dem Sprecher oder der Sprecherin des Förderbeirates ist auf Antrag vor jeder Beschlussfassung der Generalversammlung die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
 - e) Für investierende Mitglieder besteht kein Anspruch auf Teilnahme an einer beschlossenen Gewinnausschüttung sowie Rückvergütung (§ 37). Der Anspruch auf Zinsen nach § 31 bleibt unberührt.
 - f) Das investierende Mitglied nimmt an einer eventuellen Anwachsung von Geschäftsanteilen durch Ausscheiden eines Mitgliedes nicht teil.

- g) Die Geschäftsguthaben investierender Mitglieder werden gemäß § 31 verzinst. Ist in der Bilanz der Genossenschaft für das betreffende Geschäftsjahr ein Jahresfehlbetrag oder ein Verlustvortrag ausgewiesen, der ganz oder teilweise durch die Ergebnisrücklagen, einen Jahresüberschuss und einen Gewinnvortrag nicht gedeckt ist, entfällt der Zinsanspruch. In diesem Fall soll die Verzinsung in den Folgejahren angemessen erhöht werden.